

DBB - NW Landesbund Nordrhein-Westfalen 40221 Düsseldorf

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Düsseldorf, 19. Okt. 2000
2/th

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum Erlass vertretungsrechtlicher Regelungen, Gesetzentwurf der Landesregie-
rung Drucksache 13/189**

Ihr Schreiben vom 29. September 2000
Geschäftszeichen: II.1.E

Sehr geehrte Frau Wienands !

Beigefügt überreichen wir Ihnen mit der Bitte um Verteilung an die Mitglieder des Haushalts-
und Finanzausschusses und des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen unsere
Stellungnahme. Sie gliedert sich in eine vorangestellte Grundsatzforderung und in einen
speziellen Aussagenkatalog der uns angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften BTB, DSTG
und VdLA.

Wir bitten Sie, die Unterlagen den Ausschussmitgliedern für die Anhörung am 26. Oktober
2000 zu überhändigen. In der Anhörung sind wir ja bekanntlich durch unseren stellvertreten-
den Landesvorsitzenden Carsten Nottebrock und den Kollegen Charl vom BTB NW vertre-
ten.

Mit freundlichen Grüßen

(Steffen)
Vorsitzender

Anlagen

DBB - Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Nordrhein-Westfalen
Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 491 583-0
Telefax (0211) 491 583-10

Internet: www.nrw.dbb.de
E-Mail: post@nrw.dbb.de

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen

An die
Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Düsseldorfer Landtags
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Düsseldorf, 19. Okt. 2000
2/th

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Präsident des Düsseldorfer Landtags hat uns mit Schreiben vom 29. September 2000 gebeten, in Vorbereitung für die öffentliche Anhörung am 26. Oktober 2000 unsere schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die in der **Anlage** beigefügte gemeinsame Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaften BTB, DSTG und VdLA folgt dem von Ihnen vorgegebenen Fragenkatalog. Wir machen uns die Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaften voll und ganz zu eigen und möchten Sie bitten, die dort erhobenen Forderungen zu würdigen und zu berücksichtigen.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen einige grundsätzliche Standpunkte aus Sicht des DBB-Landesbundes NW verdeutlichen:

Stärkung der Kontrollrechte des Parlaments

Die Einflussmöglichkeiten des Landtags erscheinen uns vom Gesetzesvorschlag nur unzu-

länglich gewährleistet. Wir schlagen vor, dass der Wirtschaftsplan (§ 7 des Gesetzentwurfes) vom Landtag, mindestens jedoch vom Haushalts- und Finanzausschuss genehmigt werden muss. Der Inhalt der Rechtsverordnungen gemäß § 13 des Gesetzentwurfes, mit denen von grundsätzlichen Regelungen der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden kann, muss vom Landtag verantwortet werden. Die Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags reicht nicht aus.

Dienst- und Fachaufsicht

Wir schlagen vor, die Dienst- und Fachaufsicht über den „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ beim Bauministerium zu belassen. Wir erinnern daran, dass in den vergangenen drei Jahrzehnten die Hochbauverwaltung mehrfach von Ressortwechseln betroffen worden ist. Wir schlagen vor, die Hochbauverwaltung auch als Landesbetrieb beim Bauministerium zu belassen. Wäre dies geregelt, wären besondere Überlegungen zur Personalvertretung entbehrlich insoweit, als es dann beim Hauptpersonalrat beim Bauministerium verbleiben könnte.

Personalvertretungsrechtliche Regelungen

Wenn politisch entschieden werden sollte, dass die Dienst- und Fachaufsicht vom Bau- auf das Finanzministerium überwechseln, müssen selbstverständlich personalvertretungsrechtliche Konsequenzen gezogen werden. Dies tut der Gesetzentwurf nach unserer Auffassung in unzulänglicher Weise. Der DBB-Landesbund und seine Mitgliedsgewerkschaften verlangen übereinstimmend, dass für die ca. 3.000 unmittelbar in der Bauverwaltung beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter beim Finanzministerium ein zusätzlicher Hauptpersonalrat gebildet wird.

Wir beziehen uns auf Redebeiträge aus der Plenardebatte über den Gesetzentwurf am 28. September 2000. Der Finanzminister und der Bauminister sowie die Redner aller im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zu der Aussage bekannt, dass ohne Konsens mit den in der Bauverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Reform nicht zu machen sei.

Wir als DBB-Landesbund NW sagen Ihnen - wie wir es schon in den vorangegangenen Fachgesprächen mit den Ressorts erwähnt haben - dass wir den Eindruck und die Überzeugung gewonnen haben, dass die Beschäftigten in der Bauverwaltung eine eigenständige Personalvertretung auch auf der Ebene des Hauptpersonalrats behalten wollen. In der Forderung nach einem eigenständigem Hauptpersonalrat manifestiert sich die Überzeugung, dass der schwierige Interessenausgleich bei der nun anstehenden Reform und auf Dauer

nur mit einem Hauptpersonalrat zu gewährleisten ist, der sich aus Beschäftigten zusammensetzt, welche die Berufsgruppe der Bauverwaltung repräsentieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen', written in a cursive style.

(Steffen)
Vorsitzender

STELLUNGNAHME

der Fachgruppe Bauverwaltung im DBB

zum

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum
Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen.**

**Anlage zum Schreiben des Deutschen Beamtenbundes,
Landesbund Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 2000**

Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf dem vorliegenden Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Thema:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen am 26. Oktober 2000.

Bevor wir auf die unterschiedlichen Fragenkomplexe eingehen, kritisieren wir mit welcher Eile die Landesregierung das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs durchführt. Bedingt durch die erhebliche zeitliche Verzögerung der Vorlage des Gutachtens von Dr. Seebau & Partner zur Untersuchung der Liegenschaftsverwaltung NRW, weicht eine solide Beratung des Gesetzentwurfes einer überhasteten, um das von der Politik vorgegebene magische Datum vom 1.1.2001 zu halten. Wie die erste Lesung im Landtag deutlich gemacht hat, ist die Anzahl der offenen Fragen bei weitem größer wie fundierte, sachliche Antworten. Nicht nur die Sprecher der verschiedenen Fraktionen sahen dies so, sondern auch Finanzminister Steinbrück. Völlig unklar bei diesem Zeitdruck ist auch, wie die Ergebnisse der Expertenanhörung noch in das Gesetz einfließen sollen und ob es unter diesen Rahmenbedingungen doch noch zu einer überzeugenden Lösung kommt.

I. Grundsätzliche Fragestellungen

- 1a Die im Landtag verabschiedete Erweiterung des Landesorganisationsgesetzes um den § 14a-Landesbetrieb fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf.
Der Begriff „Landesbetrieb“ nach § 14a LOG sollte zur Klarstellung in den Text aufgenommen werden.
- 1c Eine vollständige Privatisierung ist keine Alternative.
Bei der am meisten diskutierten und von Teilen der Hausspitze des ehemaligen MBW (jetzt MSWKS) favorisierten Variante, überwiegen die Nachteile für das Land. Nicht nur die Abhängigkeit des Landes von einem privaten Unternehmen spricht dagegen, sondern in erster Linie der schwer zu bestimmende Implementierungsaufwand bei der Umsetzung der Mitarbeiter/innen sowie die steuerlichen Belastungen.
- 2 Eine optimierte, wie im Gutachten von Mummert +Partner vorgeschlagen, und in Teilen modifizierte Verwaltungslösung mit gleichem Aufgabenfeld wäre in der Lage, die Aufgabenstellung zu lösen. Hier weisen wir auf die erfolgreiche Lösung im Baden-Württemberg hin, mit ihrer Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung.

- 3 Ein zentraler Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW kann richtig und effizient sein. Bei Schaffung nachfolgender Voraussetzung vergrößern sich die Erfolgsaussichten:
 - Das Geschäftsfeld „Planen und Bauen“ muss für alle Liegenschaften des Landes einschließlich der medizinischen Einrichtungen, Fachhochschulen und Hochschulen, vom neuen Landesbetrieb wahrgenommen werden.
 - Der Landesbetrieb muss auch zuständig sein für die ausländischen Streitkräfte und die Aufgaben des Bundes.
 - Eine zeitliche Begrenzung des Kontrahierungszwangs für das Geschäftsfeld „Planen und Bauen“ wird abgelehnt.
 - Das Landesinstitut für Bauwesen und die Fortbildungseinrichtung Lichthof sind in den neuen Landesbetrieb zu integrieren.
 - Die Einbeziehung des betroffenen Personals, der gewählten Personalvertretung und der Gewerkschaften ist in Hinblick auf Akzeptanzschaffung für die neue Situation und für die neuen Aufgaben zwingend zu gewährleisten.
 - Eröffnungsbilanz und Finanzierungskonzept sowie Aufbau- und Ablauforganisation müssen vor dem Errichtungstermin festliegen.
- 4 Die Besonderheiten sind ausreichend berücksichtigt worden. Für den Baubestand der Hochschulen sind die Separierungsbestrebungen einiger eigennütziger Kanzler „gefährlich“.
- 5 Ja, es ist sinnvoll. Je größer die Splittung für einzelne Verwaltungsbereiche ist, um so geringer ist das gewünschte Einsparpotential.
- 6 Zur Oberbehörde wird eine hierarchische Beziehung bestehen (§ 11 LOG). Aufgrund des zweistufigen Aufbaus des Landesbetriebs entfällt die Beziehung zur Mittelbehörde.
- 8 Es wäre sinnvoll, bei der Rückgabe von Liegenschaften neben dem Finanzministerium auch das jeweils zuständige Fachministerium und das für Bauangelegenheiten zuständige Ministerium einzubinden.
- 9 Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes ist politisch nicht gewollt und rechtlich umstritten. Sollte der Landesbetrieb auf Dauer Kunden (Mieter) verlieren, ist dies für seine Zukunft und somit für seine Beschäftigten eine äußerst unsichere Perspektive!
- 10 Eine professionelle Leitung kann nur bei einem hohen Anforderungsprofil gewährleistet werden. Eine Besetzung unter „versorgungspolitischen Gründen“ (wie so oft) ist abzulehnen.

II. Entwicklung parlamentarischer Rechte

- 2 Dem Landesbetrieb soll ein Verwaltungsrat zugeordnet werden. Die Mitglieder müssten sich aus dem Landtag, den einzelnen Nutzerressorts und der Beschäftigtenvertretung rekrutieren. Er müsste ein Informations-, Kontroll- und Entscheidungsrecht bekommen. Somit wäre u.a. die parlamentarische Kontrolle gewährleistet und es würde das Vertrauen der Beschäftigten zum Landesbetrieb erhöhen.

III. Personalwirtschaftliche Gesichtspunkte

- 1 Da es sich weiterhin um Angehörige der Landesverwaltung handelt, kann es mittel- und langfristig keine Änderung geben. Beamtenrechtliche Vorschriften sowie die konsequente Anwendung des BAT und MTL führen ebenso zu dieser Schlussfolgerung.
- 2 Nein! Die Betroffenen sind bisher nur unzureichend informiert worden. Trotz aller politischen Bekenntnisse gehen die Vorbereitungen und Entscheidungen über die Köpfe der Betroffenen hinweg. Dies führt zu einer spürbaren Verunsicherung!

IV. Personalvertretungsrecht

- 1 Zur Klärung: Die Bezirkspersonalräte werden ihre Zuständigkeit als Personalvertretung verlieren, da der Landesbetrieb einen zweistufigen Aufbau erhalten soll.
Nach dem Geist des Personalvertretungsgesetzes wäre es richtig, für den Landesbetrieb eine eigene Personalvertretung – einen Gesamtpersonalrat mit den Rechten eines Hauptpersonalrats – zu bilden.
Ziel muss es sein, ab Errichtungsdatum für eine Vertretung der Beschäftigten in den 28 zu erwartenden Niederlassungen und in der Zentrale zu sorgen. Dazu ist es nicht erforderlich, Neuwahlen durchzuführen, sind doch die Wähler/innen der jetzigen Staatlichen Bauverwaltung die Wähler/innen des zukünftigen Landesbetriebs.

IX Baupolitische Ziele

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung befasst sich leider fast ausschließlich mit finanztechnischen Fragen. Die bisherige Rolle der nach 1994 neu strukturierten Staatlichen Bauverwaltung NRW wird in der gesamten Vorlage noch nicht einmal erwähnt.

Dies ist ein Skandal, werden doch die Beschäftigten der Staatlichen Bauverwaltung NRW zur zentralen Säule des neuen Landesbetriebs.

Die in diesem Zusammenhang ausschließliche Betrachtung der Gebäudebewirtschaftung greift zu kurz.

Wir wollen die Aufgaben der jetzigen Staatlichen Bauverwaltung

- die Betrachtung der öffentlich rechtlichen Vorgaben
- die Durchsetzung baupolitischer Ziele des Landes
- die Einhaltung des Umweltschutzes
- die Weiterentwicklung des ökologischen und nachhaltigen Bauens
- die Fortsetzung von Kunst am Bau und der Schutz unserer Baudenkmäler gewährleistet sehen.

Finanzwirtschaftliche Kalkulationen dürfen nicht zur Demontage der Baukultur in Nordrhein-Westfalen führen.